

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9041/J-NR/2016 betreffend das Tragen von religiöser Kopfbedeckung im Turnunterricht, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 19. April 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4 sowie 7:

- *Ist es Schülern, die aus religiösen Gründen eine bestimmte Kopfbedeckung tragen möglich, ohne Einschränkungen am Pflichtgegenstand "Bewegung und Sport" teilzunehmen?*
- *Welche rechtlichen Grundlagen legitimieren das Tragen religiöser Kopfbedeckungen während des Turnunterrichts?*
- *Werden die rechtlichen Grundlagen in der Praxis eingehalten?*
- *Können betroffene Schüler trotz des Tragens einer Kopfbedeckung uneingeschränkt an Schwimmstunden teilnehmen, die Teil des Lehrplans sind?*
- *Erhöht das Tragen von religiöser Kopfbedeckungen während des Turnunterrichts das Verletzungsrisiko der betroffenen Schüler?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen schulrechtlich nicht vorgesehen ist und eine Anmeldung an der Schule auch die Teilnahme am Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ bzw. am Schwimmunterricht inkludiert. Die Einbeziehung des Schwimmens in den Unterricht aus Bewegung und Sport ist in allen Lehrplänen für alle Schulstufen verankert. Wegen der lebenserhaltenden und lebensrettenden Funktion des Schwimmens muss es Ziel des Unterrichtes sein, jeder Schulabgängerin bzw. jedem Schulabgänger zumindest eine grundlegende Schwimmfertigkeit zu vermitteln.

Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen bzw. Frauen fällt als religiös begründete Bekleidungsvorschrift grundsätzlich unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. des Art. 9 der EMRK.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

§ 4 Abs. 1 der Schulordnung auf Basis des Schulunterrichtsgesetzes sieht die Teilnahme am Unterricht in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung vor. Folgend dem Rundschreiben Nr. 20/2003 des Ministeriums zu „Bekleidung, Piercing und Körperpflege“ muss die Bekleidung in Bewegung und Sport „volle Bewegungsfreiheit gewährleisten und darf nicht zu einer Unfallquelle werden“. So muss beispielsweise bei der islamischen Kopfbedeckung gewährleistet sein, dass diese nicht durch etwa Kämme und Haarnadeln so befestigt wird, dass eine Verletzungsgefahr besteht und ihre Befestigung nicht zu einer Sicherheitsgefährdung, etwa durch Fixierung um den Hals, führt. Als Ersatz kann das Tragen einer Mütze, unter die die Haare gesteckt werden können, angeboten werden.

Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen altersgemäß zu belehren. Im Interesse der Sicherheit während des Schwimmunterrichts gelten für den Bekleidungsbereich die Anforderungen an die Sportbekleidung. Für Schülerinnen, die aus religiösen Gründen keinen üblichen Badeanzug bzw. eine Kopfbedeckung verwenden wollen, ist das Tragen eines Ganzkörperanzuges mit losem Überkleid (Burkini) möglich. Ein Burkini beinhaltet auch eine Kopfbedeckung. Dadurch können Schülerinnen mit Burkini ungehindert am Schwimmunterricht teilnehmen.

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen sind keinerlei Verstöße gegen diese Regelungen bekannt.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Wie lauten die Hygienebestimmungen für Schwimmstunden?*
- *Werden diese eingehalten wenn Schüler mit religiöser Kopfbedeckung an Schwimmstunden teilnehmen?*

Die Festlegung von Hygienebestimmungen für Schwimmstätten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen. In diesem Zusammenhang darf auf das Bäderhygienegesetz hingewiesen werden.

Wien, 16. Juni 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

